

## **Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Kieselbronn über den Anschluss des Ortsteils Kieselbronn-Nord an die Sammelkläranlage Enzberg der Stadt Mühlacker**

### **Vorbemerkung:**

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung vom 16.03.1978 zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Kieselbronn zum Betrieb der Kläranlage Enzberg, die öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Schlammausfäulung im Klärwerk Lomersheim, sowie die neu abgeschlossene Vereinbarung über die Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage Lomersheim (genehmigt am 22.03.2010).

Die Vereinbarung von 1978 ist weitgehend erfüllt, die Kläranlage Lomersheim wird derzeit ausgebaut.

Die bisherigen Rechte und Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Kieselbronn und der Stadt Mühlacker an den betriebenen Anlagen ergeben sich weiterhin aus den 1978 getroffenen Vereinbarungen.

Die Kläranlage Enzberg ist, bei gleichbleibender Ausbaupkapazität von 10.000 EGW, auf Dauer weiterzubetreiben und auf dem technischen Stand zu halten.

Für die auf der Kläranlage Lomersheim gemeinsam betriebene Schlammabeseitigung und die hieraus resultierende Beteiligung an der laufenden dortigen Klärwerkserweiterung wurden jeweils eigenständige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen (s.o.).

In 2009 wurde die ehemalige Teichkläranlage Sengach stillgelegt und das Abwasser dieses Ortsteils ebenfalls an die Kläranlage Enzberg mit angeschlossen. Der „Allgemeine Kanalisationsplan“ AKP Enzberg mit Sengach wurde hierfür, in Abstimmung mit dem AKP Kieselbronn, neu überrechnet.

Für alle bezüglich der Abwasserreinigung getroffenen interkommunalen Vereinbarungen soll nun auch mit dieser Vereinbarung ein einheitlicher und verursachergerechter Abrechnungsmodus für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und ggf. Neubauten/-investitionen auf der Kläranlage und im gemeinsam betriebenen Zuleitungssammler festgelegt und eingeführt werden.

Mit der nachstehenden neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll weiterhin festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre im Stadtteil Enzberg bestehende Kläranlage betreibt, während die Gemeinde Kieselbronn das Recht behält, ihre Abwässer aus dem Ortsteil Kieselbronn-Nord einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Kieselbronn die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten des Betriebs der Abwasserreinigungsanlagen zu beteiligen.

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach den §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.192) – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Kieselbronn ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, alle anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus dem Ortsteil Kieselbronn-Nord über den bestehenden Zuleitungskanal dem Ortsentwässerungsnetz, den dortigen Regenüberlaufbecken und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker im Stadtteil Enzberg zuzuleiten.

Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, diese Abwässer in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen und die gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter einzuleiten.

(2) Die Gemeinde Kieselbronn verpflichtet sich, den gesamten Ortsteil Kieselbronn-Nord an das Klärwerk Enzberg anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Gemeinde Kieselbronn ist berechtigt, vom Ortsteil Kieselbronn-Nord in das Kanalnetz des Stadtteils Enzberg und in die dort angeordneten Regenüberlaufbecken eine Wassermenge von maximal 50 l/s einzuleiten. Diese Wassermenge stimmt überein mit den derzeit gültigen oder in Genehmigung befindlichen AKP der jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 2 Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung**

(1) Die Kläranlage Mühlacker-Enzberg wurde gemeinsam für eine Belastung von 10.000 Einwohnergleichwerten (EGW) erstellt.

Entsprechend der vorhandenen und künftig möglichen baulichen Entwicklung sowie der getroffenen Vereinbarungen entfallen von der Ausbau-Kapazität von 10.000 EGW auf

a) den Stadtteil Enzberg mit Sengach (Stadt Mühlacker)	7.500 EGW
b) den Ortsteil Kieselbronn-Nord (Gemeinde Kieselbronn)	<u>2.500 EGW</u>
zusammen	10.000 EGW

Eine Änderung der Kapazitätsanteile an der Kläranlage Enzberg bedarf der Zustimmung des anderen Partners. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitätsanteile. Hierüber ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Kapazität (10.000 EGW) sind die Kosten für die Erweiterung von dem bzw. den Verursachern anteilmäßig zu tragen.

(2) Sofern keine gesonderte Kostenverteilung vorher vereinbart ist werden Neuinvestitionen auf der Kläranlage nach dem Verteilerschlüssel gemäß Abs. 1 abgerechnet. Die Gemeinde Kieselbronn ist über beabsichtigte Neuinvestitionen über 30.000 € im Klärwerk Enzberg vor Auftragsvergabe zu informieren.

(3) Die Kosten einer notwendig werdenden Erneuerung der Kläranlage bzw. von Teilen der Kläranlage infolge natürlicher Abnutzung (Ersatzmaßnahmen) werden über die Betriebskosten gemäß § 5 abgerechnet.

(4) Der Zuleitungskanal von Kieselbronn bis zum Anschluss an das Kanalnetz Enzberg (Schacht M20519, alt: Nr.2) wurde von der Gemeinde Kieselbronn ohne Kostenbeteiligung der Stadt Mühlacker erstellt und steht im Eigentum der Gemeinde Kieselbronn.

## **§ 3 Technische Vorschriften**

(1) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten in den Stadtteilen Enzberg mit Sengach und im Ortsteil Kieselbronn-Nord so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die durch Ablagerungen zur Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an der Ortskanalisation sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Vertragsschließenden räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Betriebsanlagen durch technische Beauftragte zu betreten und zu überwachen.

Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde Kieselbronn eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker nicht widersprechen darf.

Eine Überrechnung der auf die gemeinsame Abwasserbeseitigung abgestimmten und zuletzt gültigen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten „Allgemeinen Kanalisationspläne“ (AKP), hat stets in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Belangen der jeweiligen Vertragspartner zu erfolgen.

(2) Die Gemeinde Kieselbronn und Stadt Mühlacker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach den Entwässerungssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden. Hierzu gehören u.a. angefaulte Abwässer aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos sowie industrielle und gewerbliche Abwässer, die nicht den staatlichen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen.

Genehmigte Grundwassereinleitungen in die Kanalisation sind mengenmäßig zu erfassen und mit Abwassergebühren zu belegen.

(3) Die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer die Ortsentwässerungsnetze, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen; § 83 des Wassergesetzes ist zu beachten.

(4) Soweit Mängel nach Absatz 1 bestehen, werden der Gemeinde Kieselbronn entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeit angemessene Zeiträume für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Das gleiche gilt für die Stadt Mühlacker.

(5) Ist eine Erneuerung von Kanälen auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitungen auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner- unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehenden Rückgriffsrechts- die Erneuerungskosten nach dem Zeitwert oder die Reparaturkosten der Anlage voll zu tragen. Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

#### **§ 4**

#### **Unterhaltung und Reinigung**

(1) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn verpflichten sich, ihre Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehende Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können.

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn haben das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen.

(2) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn unterhalten und reinigen ihre Kanäle in eigener Zuständigkeit. Die Reinigungszeiten werden aufeinander abgestimmt.

#### **§ 5**

#### **Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung**

Die Gemeinde Kieselbronn erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benutzten Kanälen, Regenüberlaufbecken und an der Sammelkläranlage.

Die Kosten für den gemeinsamen Betrieb der Schlammbehandlung auf der Kläranlage Lomersheim werden nach der hierfür gesondert abgeschlossenen Vereinbarung abgerechnet.

Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts, wobei kalkulatorische Kosten im Sinne von § 12 GemHVO für Investitionen außer acht bleiben.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Betriebs- und Wartungskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Personal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage, der gemeinsam benutzten Regenüberlaufbecken und Kanäle, der Schlammbehandlung und der Schlammabfuhr; anteilige Verwaltungskosten sind einzurechnen; Erneuerungsausgaben gelten als Unterhaltungskosten.
- b) Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist der anteilige Mittelwert der jeweils im Abrechnungsjahr ermittelten angeschlossenen Einwohner (Stand 31.12. des Abrechnungsjahres) und im Abrechnungsjahr abgerechneten Abwassermengen. Diese Daten werden regelmäßig nach Ablauf des Betriebsjahres auch für den Abwasserabgabebescheid erhoben und sind auch Grundlage der Abrechnung der Schlammbehandlung und Vorkosten Abwasser.
- c) Die erstmalige Verwendung dieses Verteilerschlüssels erfolgt einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des Betriebsjahres 2010 (01.01.2010).
- d) Bei der Berechnung der Betriebskosten für die Industrieabwässer gehen die Vertragsschließenden davon aus, dass sich diese im Verhältnis zueinander so verhalten wie die häuslichen Abwässer. Dies vorausgesetzt, werden die Kosten der Industrieabwässer nicht besonders erfasst. Im Falle einer wesentlichen Änderung bei der Industrie oder anderer Faktoren erfolgt die Festsetzung eines angepassten Verteilerschlüssels;
- e) Die Bezahlung der Betriebskostenanteile erfolgt jeweils in Halbjahresraten unaufgefordert am 15.6. und 15.12. in der in der vorangegangenen Jahresabrechnung vereinbarten Höhe;
- f) Die Gemeinde Kieselbronn hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen für die Berechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 14.09.2010 und dem Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 15.09.2010 anerkannt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß §25, Abs. 4, und §28, Abs. 2, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres 2010, mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei gleichzeitiger Kündigung der jeweiligen Vereinbarungen über die gemeinsame Schlammbehandlung im Klärwerk Lomersheim und die Modernisierung und Erweiterung des Klärwerks Lomersheim zulässig.

Kündigt die Stadt Mühlacker und ist es der Gemeinde Kieselbronn ohne ihr Verschulden nicht möglich, eigene Abwasserreinigungsanlagen rechtzeitig zu erstellen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(3) Kündigt die Gemeinde Kieselbronn aus einem Grund den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Gemeinde Kieselbronn zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Kieselbronn zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich und die Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

**§ 7**  
**Schiedsgerichtsvereinbarung**

(1) Die Beteiligten bemühen sich, auftretende Streitigkeiten oder Streitfragen im gütlichen Einvernehmen zu regeln. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges das für die Rechtsaufsicht zuständige Regierungspräsidium als Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§ 8**  
**Zusätzliche Vertragsbestandteile**

Folgende Planungsunterlagen werden über die bisher vereinbarten Unterlagen Vertragsbestandteil, soweit und sobald sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft und wasserrechtlich genehmigt sind und beide Gemeindeverwaltungen zugestimmt haben:

- Allgemeiner Kanalisationsplan in der jeweils geltenden Fassung

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Vereinbarung tritt anstelle der Vereinbarung vom 16.03.1978.

Mühlacker, den 29.10.2010

Kieselbronn, den 08.11.2010

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Gemeinde Kieselbronn:

Abicht  
Bürgermeister

Faber  
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Erlass vom 10.03.2011 (Az. 14-2207.3) gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossene Änderung der Vereinbarung ist mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung am 27.03.2011 in Kraft getreten.